

**Jahn-Rüdiger Albert**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht

**Sevtap Oygün**  
Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Familienrecht

Gustav-Schickedanz-Str. 10  
90762 Fürth

**Telefon** (09 11) 23 99 166 - 0  
**Telefax** (09 11) 23 99 166 - 6  
**Web:** www.ra-aob.de  
**Email:** info@ra-aob.de

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1558**

A09, A16

Datum	Unser Zeichen	Bei Rückfragen	Ihr Zeichen
25.03.2014	14/000058	Jahn-Rüdiger Alber	ZIS - SVG A09 - 03.04.2014

### Reform der Datenerfassung der ZIS

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

anbei erhalten Sie meine Stellungnahme zu der Anhörung am 03.04.2014.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jahn-Rüdiger Albert  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

#### Büro Fürth:

Gustav-Schickedanz-Str. 10  
U 1: Fürth-Hautbahnhof

#### Büro Nürnberg:

Stahlstraße 17  
("Continental-Haus")  
U 2: Nürnberg-Herrnhütte

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Nürnberg  
BLZ 760 501 01  
BIC SSKNDE77XXX)

Geschäftskonto-Nr. 6 077 945  
DE33 7605 0101 0006 0779 45

Anderkonto-Nr. 6 085 500  
DE39 7605 0101 0006 0855 00

## **Stellungnahme zu Anhörung am 03.04.2014 des Innen- und des Sportausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen**

### **„Reform der Datenerfassung der ZIS“**

#### **1. ZIS-Jahresberichte**

- a. Der Bericht ist aus Sicht der in der Arbeitsgemeinschaft Fananwälte zusammengeschlossenen Rechtsanwälte zu undifferenziert

So enthalten die dort aufgeführten Angaben über Verletztanzahlen bei Fußballveranstaltungen keine Unterscheidung hinsichtlich der Art und Schwere von Verletzungen sowie zum Entstehungshintergrund. So kann der Empfänger des Berichtes beispielsweise nicht erkennen, ob Verletzungen auf vorsätzlicher Handlung beruhen oder ob im Rahmen von Einsatz von Reizstoffen durch die Polizei zu Verletzungen eigener Beamter geführt hat.

- b. Die Einleitung von Ermittlungsverfahren haben keine Aussagekraft

Der Bericht stützt sich wesentlich auch hinsichtlich seiner Bewertung von Gewalttaten im Rahmen von Fußballspielen auf die Einleitung von Ermittlungsverfahren.

Die Anzahl der Einleitung von Ermittlungsverfahren hat für sich genommen keine Aussagekraft. Zumal der ZIS-Bericht von eingeleiteten „Strafverfahren“ spricht, was suggeriert, dass auch Anklage erhoben wurde. Dies ist bereits rechtstechnisch falsch.

Aus dem Bericht des Statistischen Bundesamtes „Rechtspflege“ des Jahres 2011<sup>1</sup> folgt, dass von bundesweit 4.609.786 eingeleiteten Ermittlungsverfahren (ohne Vorermittlungsverfahren) bei den Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr 1.289.063 Verfahren (27 %) nach § 170 II StPO eingestellt wurden und ca. 1.5 Mio (32 %) angeklagt oder mit Strafbefehl verfolgt wurden.

---

<sup>1</sup>[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260117004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260117004.pdf?__blob=publicationFile)

Dies zeigt, dass aus der Einleitung von Verfahren keine Rückschlüsse über eine Steigerung oder ein Absinken von Straftaten gefolgert werden können.

- c. Keine Aussage über zurückgenommene Stadionverbote bzw. Verkürzungen aufgrund von Einstellungen

Der Bericht benennt die Zahlen der neu ausgesprochenen Stadionverbote. Er weist jedoch nicht die zurückgenommenen Stadionverbote aus. Dadurch wird ein falscher Eindruck bei dem Leser des Berichts erweckt.

- d. Fehlende Rechtsgrundlage

Es fehlt an einer Rechtsgrundlage des Berichtes insgesamt. Dieser kann, wie in sich in dem Verfahren OVG Münster z. 5 B 417/13 gezeigt hat, Grundrechtseingriffe beinhalten. Im dortigen Verfahren hat sich die ZIS lediglich auf die allgemeine Abwehrbefugnis von akuten Gefahren berufen. Dazu dient der Jahresbericht jedoch keinesfalls. Insbesondere ist die ZIS nicht befugt, Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“ in dem Jahresbericht zu verwerten.

Die Darstellung der Landesregierung in der Antwort vom 07.03.2014<sup>2</sup> ist daher unzutreffend, denn die ZIS berief sich bei ihrer Darstellung des Beschwerdeführers als „Gewalttäter“ gerade auf die Eintragungen in der Datei „Gewalttäter Sport“. Das OVG machte deutlich, dass eine Rechtsgrundlage für eine Veröffentlichung von Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“, die ja faktisch erfolgte, nicht erkennbar sei.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Dort Frage 3.

<sup>3</sup> Es unterliegt bereits erheblichen Zweifeln, ob die Rechtsgrundlagen der sogenannten Gewalttäterdateien zur Veröffentlichung darin verzeichneter Eintragungen ermächtigen. Jedenfalls enthalten sie keine Ermächtigung, darin aufgeführte Personen in individualisierbarer Weise öffentlich als Gewalttäter zu bezeichnen, wenn sich keine Gewalttat nachweisen lässt. Die dafür erforderliche Ermächtigungsgrundlage ergibt sich im Streitfall auch nicht aus § 8 PolG NRW (OVG NRW, 5 B 417/13, Abs. 43).

## 2. Datei Gewalttäter Sport

Zu den Aufgaben der ZIS<sup>4</sup> gehören nach ihrer Selbstbeschreibung: „Anfragen, Datenpflege, Qualitätssicherung und rechtlicher Rahmen der `Datei Gewalttäter Sport`“.

### a. Datei "Gewalttäter Sport" ist stigmatisierend

Die Eintragung in der Datei „Gewalttäter Sport“ verlangt nach der derzeitigen Eintragungspraxis nicht, eine Gewalttat begangen zu haben. Als Gewalttat dürfen nur Taten bezeichnet werden, die auch tatsächlich mit Gewalt verbunden sind.<sup>5</sup>

Oft reicht es schon, zur falschen Zeit am falschen Ort zu sein. Darüber hinaus ist die Eintragungspraxis willkürlich. Personen, deren Personalien festgestellt wurden, werden teilweise in der Datei eingetragen, teilweise nicht.

Eine ausreichende rechtliche Grundlage für eine Aufnahme von Fans der Kategorie A besteht nicht. Insbesondere ist auch die Lösungsfrist unverhältnismäßig.

§ 9 BKAG<sup>6</sup> erlaubt die Datenspeicherung (nur), soweit diese erforderlich ist zur Fahndung und polizeilichen Beobachtung, wenn das Bundeskriminalamt oder die die Ausschreibung veranlassende Stelle nach dem für sie geltenden Recht befugt ist, die mit der Ausschreibung für Zwecke der Strafverfolgung, des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung oder der Abwehr *erheblicher* Gefahren vorgesehenen Maßnahmen vorzunehmen oder durch eine Polizeibehörde vornehmen zu lassen.

Die Abwehr erheblicher Gefahren kann durch die Speicherung von Personen, die ohne eigene Veranlassung einer Personenkontrolle unterzogen wurden, nicht erreicht werden, da von ihr keine erhebliche Gefahr ausgeht. Die Tatbe-

<sup>4</sup> [http://www.polizei-nrw.de/artikel\\_\\_68.html](http://www.polizei-nrw.de/artikel__68.html)

<sup>5</sup> Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09.09.2013, 5 B 417/13, Abs. 42

<sup>6</sup> Hinsichtlich Personen, gegen die kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

standsvoraussetzungen für eine polizeirechtlich zulässige Identitätsfeststellung sind niedriger als die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Datenerhebung nach § 9 BKAG, da eine erhebliche Gefahr polizeirechtlich nicht Voraussetzung ist (vgl. § 12 Abs. 1 PolG NRW, Art. 13 Abs. 1 BayPAG u.v.a.).

Eine Eintragung ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist mit dem BKAG daher im Bereich von Fußballveranstaltungen in der Regel nicht ein Einklang zu bringen, da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten ist.

b. Mitteilungspflicht erforderlich

Eine Mitteilungspflicht an die Betroffenen über die Eintragung ist erforderlich, da für die Eintragung nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet sei muss. Darüber hinaus wird nicht jedes Ermittlungsverfahren dem Betroffenen bekannt gemacht, auch die Einstellung nicht, § 170 Abs. 2 StPO. Es handelt sich auch nicht etwa nur um ein reines Polizeiinternum, da die GDS-Eintragung eine Ausschreibung mit sich führt mit erheblichen Nachteilen für die Eingetragenen verbunden. Die Speicherung als solche stellt einen Grundrechtseingriff dar (informationelle Selbstbestimmung).

Die Mitteilungspflicht ist in besonderem Maße wegen der schwierigen Rechts- und Praxisfragen im Zusammenhang mit der Löschung der Daten zwingend erforderlich (vgl. hierzu sogleich).

c. Fehlende Löschung und Berichtigung der Daten

Gem. § 8 Abs. 3 BKAG sind Daten von Beschuldigten zu löschen bei einer endgültigen Einstellung bzw. einem rechtskräftigen Freispruch, soweit sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Die Regelung ist schon deshalb nicht ausreichend, da sie die – in der Praxis regelmäßig praktizierte – Abkürzung der Urteilsgründe nicht berücksichtigt, § 267 Abs. 5 S. 2 StPO. Einstellungen nach § 153 StPO werden regelmäßig gar nicht begründet und bedürfen im Ermittlungsverfahren auch keiner Zustimmung des Beschuldigten, so dass auch hier der Betroffene

gar keine Möglichkeit hat, eine positive Feststellung fehlender Rechtswidrigkeit zu erlangen. Auch fehlt in Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO, soweit sie dem Beschuldigten überhaupt mitgeteilt werden, regelmäßig der Hinweis gem. Ziff. 88 RiStBV.<sup>7</sup>

Die Daten des Laien, der von derartigen Regelungen keine Kenntnis hat und noch nicht einmal weiß, ob er in der Datei eingetragen ist, werden daher regelmäßig nicht gelöscht, obwohl die Voraussetzungen vorliegen.

Soweit Daten nach § 9 BKAG eingetragen werden, gilt die Löschungspflicht gem. § 8 Abs. 3 BKAG nicht, da hier keine Beschuldigteneigenschaft erforderlich ist.

Ob es sich beispielsweise bei aus Identitätsfestsetzungsmaßnahmen gewonnenen Daten im Einzelfall um speicherungsfähige Daten nach § 9 BKAG handelt, ist schon grundlegend zu bezweifeln (vgl. lit. b). Insbesondere dürfen die Daten nur bis zur Beendigung der Ausschreibung gespeichert bleiben (Abs. 3). Einem Fußballfan, von dem einmal Personalien aufgenommen wurde, kann nicht unterstellt werden, dass von ihm erhebliche Gefahren ausgehen, so dass die Daten spätestens dann zu löschen sind, wenn nach Abschluss der Ermittlungen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Es ist auch nicht verhältnismäßig, dass Daten nach § 9 BKAG ungeprüft bis zum Ablauf der Lösungsfrist gespeichert bleiben, obwohl die Eintragungsvoraussetzungen wesentlich niedriger sind als die, die zu einer Eintragung nach § 8 BKAG erforderlich sind.

Anders als das in der Antwort der Bundesregierung vom 16.03.2012 anklingt<sup>8</sup>, ist jedenfalls die Löschung zwingend vorzunehmen, wenn die Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, auch wenn die Aussonderungsprüffrist noch nicht abgelaufen ist, § 32 Abs. 2 BKAG. Es ist im

---

<sup>7</sup> „Hat sich herausgestellt, dass der Beschuldigte unschuldig ist oder dass gegen ihn kein begründeter Verdacht besteht, so ist dies in der Mitteilung auszusprechen.“

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/9003, S. 3

Rahmen der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Prüffristen zu untersuchen, ob die Löschung noch zulässig ist, § 32 Abs. 4 BKAG.

Gem. MiStrA Nr. 11 teilt die Staatsanwaltschaft den befassten Polizeistellen den Ausgang des Verfahrens mit. Der Polizei ist daher von Gesetzes wegen der Ausgang des Verfahrens bekannt. Sie ist datenschutzrechtlich verpflichtet, unrichtig gewordene Daten, die sie weiter gegeben hat, zu berichtigen. Das umfasst auch die ZIS/LIS bei Datenweitergabe an den DFB bzw. Vereine.

### 3. Datenweitergabe durch die ZIS bzw. Polizeibehörden

Auch wenn die ZIS die Weitergabe von Daten nicht in ihrer Aufgabendarstellung aufgenommen hat<sup>9</sup>

#### **Aufgaben im Inland:**

- *Sammlung, Bewertung, Aufbereitung und Steuerung anlassbezogener Informationen bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen, wie zum Beispiel: Ticketverkaufszahlen, Anzahl und Einstufung der Heim- und Gastfans, Anreisewege*
- *Informationsaustausch mit den Landesinformationsstellen, der Informationsstelle Sporeinsätze des Bundespolizeipräsidiums und Szenekundigen Beamten (SKB) der Polizeien im Bundesgebiet*
- *Koordination von SKB bei internationalen Vereins- und Pokalspielen im In- und Ausland*

*Erstellung und vollständige/zeitgerechte Weitergabe zutreffender Vorausinformationen und einer gesamtheitlichen Verlaufsdokumentation Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen*

- *Anfragen, Datenpflege, Qualitätssicherung und rechtlicher Rahmen der "Datei Gewalttäter Sport"*
- *Erstellung des "Jahresberichts Fußball"*
- *Mitwirkung in Gremien und Beratung bei Projekten zur Verbesserung der Sicherheit bei Sportveranstaltungen*

leitet sie Daten an Dritte weiter. So meldet die ZIS Sachverhalte unter Angabe persönlicher Daten u.a. an den Deutschen Fußballbund zur Verhängung von Stadionverboten.

Auch andere Polizeibehörden melden Daten an den DFB bzw. an Vereine und damit Dritte. Dabei darf die Polizei Daten aber ausschließlich dann weiterleiten, wenn hierfür

<sup>9</sup> [http://www.polizei-nrw.de/artikel\\_\\_68.html](http://www.polizei-nrw.de/artikel__68.html)

eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage besteht. Personenbezogene Daten sind Dienstgeheimnisse. Die Weiterleitung von Daten an Dritte ohne ausreichende Ermächtigung stellt eine Straftat dar, §§ 203, 353 b StGB.

Anders als die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 16.03.2012<sup>10</sup> suggeriert, stellen die einheitlichen Richtlinien zur Vergabe von Stadionverboten des DFB (SV-RL) keine gesetzliche Ermächtigungsnorm dar. Vielmehr handelt es sich dabei um eine vereinsinterne Absprache auf dem Gebiet des privaten Vereinsrechts. Die Polizeibehörden können sich daher auch nicht auf die Stadionverbotsrichtlinien berufen, wenn sie Daten weiterleiten.

a. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte durch Polizeibehörden

Unbeschadet der grundsätzlichen Erwägungen zur Problematik der Datenweitergabe (hierzu sogleich), ist eine schematische Datenweitergabe zur Verhängung von Stadionverboten durch polizeirechtliche Normen nicht gedeckt. Eine Einzelfallprüfung ist schon deshalb erforderlich, da polizeiliche Maßnahmen als Verwaltungshandlung stets erforderlich, geboten und verhältnismäßig sein müssen. Dies betrifft nicht nur die Weiterleitung von Daten durch die ZIS, sondern jegliche Weitergabe von Daten an Dritte durch Polizeibehörden.

(1) Eine Weitergabe von Daten nach den Polizeigesetzen ist nach dem Sinn und Zweck des § 29 Abs. 1 PolG nur im Ausnahmefall überhaupt zulässig. An der polizeirechtlichen geforderten Erforderlichkeit der Datenweitergabe fehlt es jedoch deshalb, weil seitens der Polizei eigene individuelle polizeiliche Befugnisse (wie z.B. die Verhängung von Aufenthalts-/Betretensverboten) bestehen und somit kein Bedürfnis besteht, die Erfüllung polizeilicher Aufgaben an private Dritte zu delegieren.

(2) Polizeirechtliche Präventivmaßnahmen setzen regelmäßig eine konkrete Gefahrenprognose voraus. Die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genügt hierfür nicht. Die Praxis der Datenweitergabe an die Vereine umgeht

---

<sup>10</sup> BR-Drs. 17/9003, S. 6. „Der Informationsaustausch erfolgt – neben den gesetzlichen Grundlagen für Datenübermittlungen durch die Polizeibehörden – insbesondere gem. § 9 Absatz 4 der DFB Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten.“

diese Voraussetzungen des Polizeirechts und die gerichtliche Kontrolle der Verwaltungsgerichte.

Es ist systemwidrig, die Anforderungen an die Datenweitergabe an Dritte niedriger anzusetzen als die Anforderungen an polizeiliche Maßnahmen. Das Tatbestandsmerkmal der „Abwehr erheblicher Nachteile“, § 29 Abs. 1 Nr. 2 PolG, wird ansonsten nicht beachtet.

- (3) Die im Ermittlungsverfahren erhobenen Daten dürfen grds. nur zu repressiven Zwecken verwendet werden. Nach den Datenschutzgesetzen darf grds. keine Datenweitergabe ohne Einwilligung erfolgen, sonst nur wenn sie erforderlich und gesetzlich geregelt ist und nur zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden (datenschutzrechtlicher Zweckbindungsgrundsatz). Der Zweckbindungsgrundsatz wäre verletzt, wenn ursprünglich repressiv erhobene Daten präventiv Verwendung finden, da die Datenerhebung (Personalienfeststellung und Einleitung Ermittlungsverfahren) ursprünglich rein zur Strafverfolgung, also repressiv, erfolgte. Die Weitergabe an die ZIS dürfte daher nur zu diesem Zweck erfolgen. Die in der Praxis gepflegte „Kettenübermittlung“ (ermittelnde Polizeibehörde-LIS/ZIS-DFB) umgeht den Zweckbindungsgrundsatz, wenn die Datenweitergabe nicht zu repressiven, sondern gefahrenabwehrrechtlichen oder privaten Zwecken erfolgt.

Die Datenweitergabe im Ermittlungsverfahren zu repressiven Zwecken ist auch nur im Ausnahmefall und unter strengen Voraussetzungen nach der Strafprozessordnung zulässig, z.B. bei der Öffentlichkeitsfahndung, § 131 b StPO.

- (4) Eine „Umwidmung“ des Zweckes (von repressiv auf präventiv) und Weitergabe personenbezogener Daten an Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist nur nach der Maßgabe des (eng auszulegenden) § 481 StPO und nur durch die Staatsanwaltschaft möglich. Der Anwendungsbereich ist auf extreme Einzelfälle beschränkt (z.B. Vermisstensuche, Warnung vor entwichenem Gewalttäter). Und für eine solche „Umwidmung“ ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durchzuführen, wenn diese nicht erfolgt, liegt ein Ermessenfehler vor. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den

übermittelten Daten um datenschutzrechtlich besonders sensible Daten handelt. Aber auch wenn eine solche „umgewidmete“ Datenweitergabe an Private überhaupt zulässig wäre müsste sich diese gemäß § 481 StPO nach Maßgabe der Polizeigesetze richten, und wie bereits ausgeführt, fehlt es insofern an der „Erforderlichkeit“ der Datenweitergabe, weil der Polizei eigene Instrumente (Aufenthalts-/Betretensverbote) zur Verfügung stehen.

- (5) Ausgeschlossen ist nach dem Wortlaut des § 481 StPO die Datenübermittlung für rein private Zwecke. Hierzu ist anzumerken, dass das privatrechtliche Stadionverbot einen Unterfall des Hausverbots darstellt und sich aus der Verkehrssicherungspflicht ableitet, mithin also einem privaten Zweck. Soweit die Polizeibehörden sich darauf berufen, dass das Stadionverbot „rein privatrechtlich“ sei, läge eine Übertragung aus einem rein privaten Zweck vor und wäre schon aus diesem Grund ausgeschlossen. Selbst wenn man aber unterstellt, dass die Datenübertragung der Polizei auch gefahrenabwehrrechtliche Zwecke verfolgt, so wäre dennoch nicht die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft für diese Entscheidung zuständig.
- (6) Der Polizeivollzugsdienst ist während laufender Strafverfahren nicht berechtigt, "von Amts wegen" Informationen an die Vereine herauszugeben. Während laufender Strafverfahren beurteilt sich die Datenübermittlung nicht nach polizeirechtlichen Vorschriften, sondern nach der Strafprozessordnung (§ 474 ff. StPO). Eine Informationsweitergabe durch den Polizeivollzugsdienst ist demnach allenfalls auf entsprechenden Antrag und unter Darlegung eines berechtigten Interesses möglich (§ 475 StPO). Hierüber hat die Staatsanwaltschaft zu entscheiden und nicht der Polizeivollzugsdienst (§ 478 StPO). Verstöße hiergegen verletzen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung - und sind unter Berücksichtigung des § 203 Abs. 2 StGB i.V.m. § 353b StGB unter Strafe gestellt. Ferner ist zu bedenken, dass der Staat im Fall unberechtigter Datenübermittlung mit Amtshaftungsansprüchen der Betroffenen rechnen muss.

- b. Weitergabe personenbezogener Daten durch die ZIS ohne Landesbezug

Diese Datenweitergabe durch ZIS ist hinsichtlich der Sachverhalte, die sich nicht in Nordrhein-Westfalen zugetragen haben, darüber hinaus unzulässig, da keine landesrechtliche Aufgabeneröffnung vorliegt. Es fehlt somit erkennbar an einer Ermächtigungsgrundlage. Interessanterweise zählt die ZIS auch selbst die Datenweitergabe offenkundig nicht zu ihren Aufgaben.

Die ZIS ist eine Landesbehörde, die Eingriffshandlungen – dazu gehört die Wiedergabe persönlicher Daten – nur vornehmen darf, wenn hierzu eine Rechtsgrundlage besteht. Das PolIG-NRW bietet keine ausreichende Rechtsgrundlage, um in anderen Bundesländern gewonnene personenbezogene Daten an Dritte weiterzuleiten, da es bereits an der Aufgabeneröffnung fehlt.<sup>11</sup> Dass die Polizeibehörden eine „Zuständigkeit“ von Vereinen für die Verhängung von Stadionverboten prüfen und danach den Weg der Datenweitergabe festlegen könnten, wie der Hamburger Senat meint, ist unzutreffend. Dies folgt schon daraus, dass es sich – wie ausgeführt – bei den SV-RL nicht um ein Gesetz handelt. Zudem aus der Tatsache, dass es allein den Vereinen obliegt, ob überhaupt Stadionverbote ausgesprochen werden.<sup>12</sup>

#### c. Nachberichtspflicht

Soweit Polizeibehörden Daten übermitteln, ist die mitteilende Behörde zur unverzüglichen Datenberichterstattung verpflichtet, § 32 Abs. 4 PolIG NRW.

Soweit die Behörde Mitteilung hinsichtlich der Einleitung von Ermittlungsverfahren an Dritte gemacht hat, ist sie zur unverzüglichen Mitteilung einer ergangenen Einstellungsverfügung von Amts wegen verpflichtet. Denn Daten sind unrichtig, wenn Sie den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechen. Dies gilt auch, wenn sich die Gegebenheiten ändern und daher die Daten unrichtig werden.<sup>13</sup> So verhält es sich bei der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

<sup>11</sup> Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 17/9003, S. 6 (Es handelt sich um Länderaufgaben); Antwort des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, Brgst.-DRs. 20/6428, 15.01.2013, S. 3. „Die Daten werden grundsätzlich über die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) dem DFB übermittelt, soweit der DFB für die Erteilung des Stadionverbots zuständig ist.“

<sup>12</sup> LT-NRW-Drs. 16/5199, Antwort vom 07.03.2014, S. 2

<sup>13</sup> Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, G, Rn 409